

Wochenbettbetreuung durch die Hebamme

A) Wir betreuen Frauen in der Schwangerschaft und Mütter und Kinder -nach – Ablauf des Wochenbettes: dieses „Klientel“ verfügt im Allgemeinen über einen guten Immunstatus!

B) Wir überwachen Mutter und Kind im Wochenbett:

Da hier ein guter Immunstatus nicht sicher vorausgesetzt werden kann, arbeiten wir hier streng nach den Hygienevorschriften (wie bei Grippevirus). Damit minimieren wir sehr stark die Möglichkeit der Übertragung durch uns.

Orientierungshilfen auf unserer Homepage www.hebammenverband-hamburg.de oder DHV www.hebammenverband.de oder RKI.

Die Frauen und Familien sind dann ihrerseits in der Pflicht, ihre „Sozialkontakte“, und damit die Übertragungsmöglichkeit zu reduzieren.

Nachdem an den HVH in meiner Person als 1. Vorsitzende bis 16.03.2020 16:20 Uhr keine behördlichen Anordnungen oder Auflagen übermittelt wurden, gibt es derzeit keine rechtlich bindende Einschränkung für die Ausübung unseres Berufes.

Im Folgenden die Einschätzung und rechtliche Beurteilung durch RA Hirschmüller nach dem heutigen Stand:

Alle Tätigkeitsbereiche unseres Berufes sollen wie gewohnt ausgeführt werden.

Ausnahmen: explizit für Wochenbettbetreuung:

- Auflage /Anordnung durch ÖGD (des für Sie zuständigen Gesundheitsamtes), dass generell „aufsuchende Gesundheitsfürsorge“ = Wochenbettbetreuung untersagt wird.
- Sie sind als „Kontaktperson“ (Verdachtsfall) oder gesicherter Virusträger unter Quarantäne gestellt worden.
- Die Betreute, bzw. die Familie steht unter Quarantäne

Da bisher keine rechtlich bindende Aussage durch die ÖGD oder übergeordneten Behörden erfolgt ist, sind Sie nach wie vor in der rechtlichen Verantwortung für die gewissenhafte Betreuung der Frau und des Kindes (Haftung !)

Deshalb ist es richtig, besonders innerhalb der ersten 10 Wochenbettstage,

- die häusliche Betreuung durchzuführen unter Beachtung der Hygienevorschriften,
- modernen Medien nur abwechselnd und ergänzend nutzen
Telemedizinische Betreuung, Skype ect. ist rechtlich nicht sicher anerkannt (Haftung)

Leider bleibt diese Abwägung in Ihrer eigenen Verantwortung zusammen mit der „Betreuten“ wichtig: Dokumentation!

- Wenn Sie telefonische Beratung geben, dokumentieren Sie das parallel per Email oder SMS und lassen Sie sich dazu von der zu Betreuenden (Wöchnerin) eine schriftliche Bestätigung geben.
- Wenn die Frau einen /mehrere Wochenbettbesuche ablehnt, oder vereinbarte Termine bei Ihnen in der Praxis absagt, lassen Sie sich das schriftlich geben!
- Im Zweifelsfall jetzt an den zuständigen Gynäkologen, Kinderarzt oder in das Krankenhaus ver-bzw. überweisen (erhöht aber für die zu Betreuende die Ansteckungsgefahr).

Allgemein: Falls eine Ansteckung mit dem Coronavirus der Betreuten durch Sie als betreuende Hebamme erfolgen sollte, obwohl Sie definitiv nicht als Kontaktperson oder Verdachtsperson eingestuft und sich körperlich gesund fühlen (keine Atemwegserkrankung ect.) sind, können Sie diesbezüglich NICHT rechtlich belangt werden.

Wir geben keine rechtssichere Auskunft. Wir richten uns an die tagesaktuellen Empfehlungen und befragen unsere Rechtsanwälte, die in diesen unsicheren Zeiten ihr Bestes geben.

Da jedes Bundesland anders handelt, kann man sich nicht mal an Mails von Kolleginnen halten.

Vorlage Mechthild Hofer 1.Vositzende Bayrischer HV

Anpassung an Hamburg andrea Sturm 1.Vorsitzende HVH Hamburg, den 16.03.2020